

579 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXX 1985, mit dem die Reisegebührenvorschrift 1955 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Die Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 658/1983, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 lautet:

„(1) Es werden eingereiht:

1. in die Gebührenstufe 1:

- a) Beamte der Allgemeinen Verwaltung der Verwendungsgruppe E der Dienstklasse III, der Verwendungsgruppe D der Dienstklasse III bis Gehaltsstufe 14 einschließlich und der Verwendungsgruppe C der Dienstklasse III bis Gehaltsstufe 9 einschließlich,
- b) Beamte in handwerklicher Verwendung der Verwendungsgruppen P 5 und P 4 der Dienstklasse III, der Verwendungsgruppen P 3 und P 2 der Dienstklasse III bis Gehaltsstufe 14 einschließlich und der Verwendungsgruppe P 1 der Dienstklasse III bis Gehaltsstufe 11 einschließlich,
- c) Lehrer der Verwendungsgruppe L 3 bis Gehaltsstufe 7 einschließlich,
- d) Wachebeamte der Verwendungsgruppe W 3 sowie Wachebeamte der Verwendungsgruppe W 2 der Dienstklasse III bis Gehaltsstufe 9 einschließlich,
- e) zeitverpflichtete Soldaten,
- f) Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung der Verwendungsgruppe PT 9 in allen Gehaltsstufen, der Verwendungsgruppen PT 8 und PT 7 bis Gehaltsstufe 14 einschließlich und der Verwendungsgruppen PT 6 und PT 5 bis Gehaltsstufe 9 einschließlich,

2. in die Gebührenstufe 2:

- a) Beamte der Allgemeinen Verwaltung der Verwendungsgruppe D der Dienstklasse III ab Gehaltsstufe 15, der Verwendungs-

gruppe C der Dienstklasse III ab Gehaltsstufe 10 und der Verwendungsgruppe B der Dienstklasse III,

- b) Beamte in handwerklicher Verwendung der Verwendungsgruppen P 3 und P 2 der Dienstklasse III ab Gehaltsstufe 15 und der Verwendungsgruppe P 1 der Dienstklasse III ab Gehaltsstufe 12,
 - c) Lehrer der Verwendungsgruppe L 3 in den Gehaltsstufen 8 bis 11 einschließlich, der Verwendungsgruppe L 2b 1 bis Gehaltsstufe 7 einschließlich, der Verwendungsgruppen L 2b 2, L 2b 3 und L 2a 1 bis Gehaltsstufe 5 einschließlich und der Verwendungsgruppe L 2a 2 bis Gehaltsstufe 4 einschließlich, ausgenommen die Leiter der Verwendungsgruppen L 2b 2, L 2b 3 und L 2a 2,
 - d) Wachebeamte der Verwendungsgruppe W 2 der Dienstklasse III ab Gehaltsstufe 10 und der Verwendungsgruppe W 1 der Dienstklasse III,
 - e) Berufsoffiziere der Verwendungsgruppe H 2 der Dienstklasse III,
 - f) Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung der Verwendungsgruppen PT 8 und PT 7 ab Gehaltsstufe 15, der Verwendungsgruppen PT 6 und PT 5 in den Gehaltsstufen 10 bis 12 einschließlich und der Verwendungsgruppen PT 4, PT 3 und PT 2 (ohne Hochschulbildung) bis Gehaltsstufe 7 einschließlich,
3. in die Gebührenstufe 3:
- a) Beamte der Allgemeinen Verwaltung der Verwendungsgruppen D, C und B der Dienstklassen IV und V, der Verwendungsgruppe A der Dienstklassen III bis V sowie Beamte aller Verwendungsgruppen der Dienstklasse VI bis Gehaltsstufe 5 einschließlich,
 - b) Beamte in handwerklicher Verwendung der Verwendungsgruppen P 2 und P 1 der Dienstklasse IV,
 - c) Richteramtsanwärter; Richter und Staatsanwälte der Gehaltsstufen 1 bis 9 der Verwendungsgruppe I, soweit nicht eine Einreichung in eine höhere Gebührenstufe in Betracht kommt,

- d) Universitäts(Hochschul)assistenten bis Gehaltsstufe 10 einschließlich,
- e) Lehrer der Verwendungsgruppe L 3 ab der Gehaltsstufe 12, der Verwendungsgruppe L 2b 1 ab der Gehaltsstufe 8, der Verwendungsgruppen L 2b 2, L 2b 3 und L 2a 1 ab der Gehaltsstufe 6 und der Verwendungsgruppe L 2a 2 ab der Gehaltsstufe 5, Leiter der Verwendungsgruppen L 2b 2, L 2b 3 und L 2a 1 bis Gehaltsstufe 13 einschließlich und Leiter der Verwendungsgruppe L 2a 2 bis Gehaltsstufe 10 einschließlich, Lehrer der Verwendungsgruppe L 1 bis Gehaltsstufe 12 einschließlich und Lehrer der Verwendungsgruppe L PA bis Gehaltsstufe 11 einschließlich, ausgenommen die Leiter der Verwendungsgruppen L 1 und L PA,
- f) Beamte des Schulaufsichtsdienstes der Verwendungsgruppe S 2 bis Gehaltsstufe 2 einschließlich,
- g) Wachebeamte der Verwendungsgruppen W 2 und W 3 ab der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse IV, der Verwendungsgruppe W 1 der Dienstklassen IV und V und der Dienstklasse VI bis Gehaltsstufe 5 einschließlich,
- h) Berufsoffiziere der Verwendungsgruppe H 2 der Dienstklassen IV und V, der Verwendungsgruppe H 1 der Dienstklassen III bis V sowie der Verwendungsgruppen H 1 und H 2 der Dienstklasse VI bis Gehaltsstufe 5 einschließlich,
- i) Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung der Verwendungsgruppen PT 6 und PT 5 ab Gehaltsstufe 13, der Verwendungsgruppe PT 4 ab Gehaltsstufe 8, der Verwendungsgruppe PT 3 in den Gehaltsstufen 8 bis 17 (erstes und zweites Jahr) einschließlich, in der Verwendungsgruppe PT 2 (ohne Hochschulbildung) in den Gehaltsstufen 8 bis 15 einschließlich und der Verwendungsgruppen PT 2 (mit Hochschulbildung) und PT 1 bis Gehaltsstufe 10 einschließlich,
4. in die Gebührenstufe 4:
- a) Beamte der Allgemeinen Verwaltung der Dienstklasse VI ab der Gehaltsstufe 6 und der Dienstklasse VII bis Gehaltsstufe 6 einschließlich,
- b) Richter und Staatsanwälte der Gehaltsstufen 10 bis 13 der Gehaltsgruppe I, soweit nicht eine Einreihung in eine höhere Gebührenstufe in Betracht kommt; Vizepräsidenten des Landes-, Handels- oder Kreisgerichtes oder des Jugendgerichtshofes bis zur Gehaltsstufe 11 der Gehaltsgruppe I; Richter beim Oberlandesgericht bis zur Gehaltsstufe 11 der Gehaltsgruppe II; Stellvertreter des Leiters der Oberstaatsanwaltschaft bis zur Gehaltsstufe 11 der Gehaltsgruppe II,
- c) Universitäts(Hochschul)assistenten ab der Gehaltsstufe 11 und Außerordentliche Universitätsprofessoren bis Gehaltsstufe 9 einschließlich,
- d) Leiter der Verwendungsgruppen L 2b 2, L 2b 3 und L 2a 1 ab der Gehaltsstufe 14 und Leiter der Verwendungsgruppe L 2a 2 ab der Gehaltsstufe 11, Lehrer der Verwendungsgruppe L 1 ab der Gehaltsstufe 13 und Lehrer der Verwendungsgruppe L PA ab der Gehaltsstufe 12, Leiter der Verwendungsgruppe L 1 bis Gehaltsstufe 17 einschließlich und Leiter der Verwendungsgruppe L PA bis Gehaltsstufe 14 einschließlich,
- e) Beamte des Schulaufsichtsdienstes der Verwendungsgruppe S 2 in den Gehaltsstufen 3 bis 8 (erstes Jahr) einschließlich und der Verwendungsgruppe S 1 bis Gehaltsstufe 3 einschließlich,
- f) Wachebeamte der Verwendungsgruppe W 1 der Dienstklasse VI ab der Gehaltsstufe 6 und der Dienstklasse VII bis Gehaltsstufe 6 einschließlich,
- g) Berufsoffiziere der Dienstklasse VI ab der Gehaltsstufe 6 und der Dienstklasse VII bis Gehaltsstufe 6 einschließlich,
- h) Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung der Verwendungsgruppe PT 3 ab Gehaltsstufe 17 (drittes Jahr), der Verwendungsgruppe PT 2 (ohne Hochschulbildung) in den Gehaltsstufen 16 und 17 und in der außerordentlichen Vorrückung (erstes bis drittes Jahr) und der Verwendungsgruppen PT 2 (mit Hochschulbildung) und PT 1 in den Gehaltsstufen 11 und 12,
5. in die Gebührenstufe 5:
- a) Beamte der Allgemeinen Verwaltung der Dienstklasse VII ab der Gehaltsstufe 7 und der Dienstklassen VIII und IX,
- b) Richter und Staatsanwälte ab der Gehaltsstufe 14 der Gehaltsgruppe I; Präsidenten des Landes-, Handels- oder Kreisgerichtes oder des Jugendgerichtshofes; Vizepräsidenten des Landes-, Handels- oder Kreisgerichtes oder des Jugendgerichtshofes ab der Gehaltsstufe 12 der Gehaltsgruppe I; Leiter der Staatsanwaltschaft; Richter und Staatsanwälte der Gehaltsgruppen II und III und mit festen Bezügen, soweit sie nicht unter die Gebührenstufe 4 fallen,
- c) Außerordentliche Universitätsprofessoren ab der Gehaltsstufe 10 und Ordentliche Universitäts(Hochschul)professoren,
- d) Leiter der Verwendungsgruppe L 1 ab der Gehaltsstufe 18 und Leiter der Verwendungsgruppe L PA ab der Gehaltsstufe 15,
- e) Beamte des Schulaufsichtsdienstes der Verwendungsgruppe S 2 ab der Gehaltsstufe 8 (zweites Jahr) und der Verwendungsgruppe S 1 ab der Gehaltsstufe 4,
- f) Wachebeamte der Verwendungsgruppe W 1 der Dienstklasse VII ab der Gehaltsstufe 7 und der Dienstklasse VIII,

579 der Beilagen

3

- g) Berufsoffiziere der Dienstklasse VII ab der Gehaltsstufe 7 und der Dienstklassen VIII und IX,
 h) Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung der Verwendungsgruppe PT 2 (ohne Hochschulbildung) ab der außerordentlichen Vorrückung (viertes Jahr) und der Verwendungsgruppen PT 2 (mit Hochschulbildung) und PT 1 ab Gehaltsstufe 13.“

2. § 10 Abs. 3 und 4 lautet:

„(3) Die besondere Entschädigung gemäß Abs. 2 beträgt:

- a) Für Motorfahrräder und Motorräder mit einem Hubraum bis 250 cm³ je Fahrkilometer 1,16 S,
- b) für Motorräder mit einem Hubraum über 250 cm³ je Fahrkilometer 2,00 S,
- c) für Personen- und Kombinationskraftwagen je Fahrkilometer 3,70 S.

(4) Für jede Person, deren Mitbeförderung dienstlich notwendig ist, gebührt ein Zuschlag von 0,43 S je Fahrkilometer.“

3. § 11 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„Das Kilometergeld beträgt für die auf solche Art innerhalb von 24 Stunden zurückgelegten Wegstrecken

- a) für den ersten bis fünften Kilometer je 2,30 S,
- b) ab dem sechsten Kilometer je 4,60 S.“

4. Im § 11 Abs. 6 wird der Betrag „15 S“ durch den Betrag „17 S“ ersetzt.

5. § 13 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Reisezulage beträgt:

In der Gebührenstufe	Tagesgebühr in Schilling Tarif I	Nächtigungsgebühr in Schilling Tarif II
1	222	174
2	255	204
3	291	222
4	330	255
5	423	324

6. Im § 25 Abs. 1 werden an die lit. a und b jeweils die Worte „soweit sie nicht von lit. c erfaßt werden,“ angefügt.

7. § 26 Abs. 1 lautet:

„(1) Bei Dienstzuteilungen vom Inland an eine im Ausland gelegene Dienststelle — ausgenommen Grenzorte — gebührt anstelle der Zuteilungsgebühr eine Vergütung gemäß § 21 des Gehaltsgesetzes 1956.“

8. Im § 35 c treten an die Stelle der Abs. 3 und 4 folgende Bestimmungen:

„(3) Bezieht der Beamte für ein einziges Kind einen Steigerungsbetrag gemäß § 4 des Gehaltsgesetzes 1956, so gebührt ihm für die Reise dieses

Kindes zum Beamten einmal in jedem Kalenderjahr eine Entschädigung, wenn

1. der Beamte seinen Dienstort im Ausland hat und
2. sich das Kind aus Gründen der Erziehung, einer Ausbildung, einer Krankheit oder eines Gebrechens
 - a) im Inland,
 - b) an einem früheren ausländischen Dienstort des Beamten,
 - c) an einem Ort im Ausland, der dem Dienstort des Beamten näher gelegen ist als der letzte gemeinsame Wohnort im Inland, oder
 - d) im Heimatland eines der Elternteile aufhält.

(4) Bezieht der Beamte für mehr als ein Kind einen Steigerungsbetrag gemäß § 4 des Gehaltsgesetzes 1956, so gebührt ihm

1. für die Reise von zwei dieser Kinder zum Beamten oder
2. für die Reise des Beamten und dessen mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten zum Wohnort dieser Kinder

einmal in jedem Kalenderjahr eine Entschädigung, wenn für den Beamten die Voraussetzung des Abs. 1 Z 1 und für die Kinder die Voraussetzung des Abs. 1 Z 2 zutreffen. Haben die Kinder nicht denselben Wohnort, so gebührt im Falle der Z 2 die Entschädigung nur für die Reise zu einem dieser unter Abs. 1 Z 2 fallenden Wohnorte.

(5) Die Entschädigung für die in den Abs. 3 und 4 angeführten Reisen umfaßt den Ersatz der tatsächlich aufgelaufenen Reisekosten, Flugkosten höchstens jedoch bis zum Ausmaß des billigsten Flugtarifes im Rahmen der IATA-Vereinbarungen zwischen dem Wohnort des Beamten und dem Wohnort des Kindes.

(6) Der Anspruch auf eine Entschädigung nach den Abs. 3 bis 5 entfällt für das Kalenderjahr, in dem dem Beamten Anspruch auf Heimurlaub entsteht. Der Anspruch bleibt jedoch bestehen, wenn der Beamte den Heimurlaub im betreffenden Kalenderjahr aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht antreten darf; in diesem Fall entfällt der Anspruch auf die Entschädigung jedoch für das Kalenderjahr, in dem der Antritt des Heimurlaubs nachgeholt wird.“

9. Im § 64 Abs. 1 wird der Betrag „38 S“ durch den Betrag „42 S“ ersetzt.

Artikel II

(1) Es treten in Kraft:

1. Art. I Z 2 mit 1. Feber 1985,
2. die übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit 1. April 1985.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundeskanzler, in Angelegenheiten jedoch, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister betraut.

VORBLATT**Problem:**

- a) Der Anlaßfall für die Erhöhung des „Amtlichen Kilometergeldes“ ist im Monat Jänner 1985 eingetreten.
- b) Seit der letzten Erhöhung der Tages- und Nächtigungsgebühren für Inlandsdienstreisen ab 1. Jänner 1983 mit dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 177/1983 haben sich die Hotel- und Pensionspreise stark erhöht.
- c) Die Regelung der Besuchsreisen für die Kinder von im Ausland verwendeten Bediensteten nimmt nur auf Kinder Rücksicht, die im Inland wohnen.

Ziel:

- a) Es soll der Vereinbarung über die Valorisierung des „Amtlichen Kilometergeldes“ Rechnung getragen werden.
- b) Anpassung der Inlandsreisegebühren an die geänderten Hotel- und Pensionspreise.
- c) Regelung von Besuchsreisen auch für Kinder, die aus Gründen im Ausland wohnen, die eine Gleichbehandlung mit den im Inland wohnenden Kindern rechtfertigen.

Inhalt:

- a) Die Entschädigungssätze werden der Veränderung des Subindex „Privater Kraftfahrzeugverkehr“ entsprechend neu bemessen.
- b) Erhöhung der Inlandsreisegebühren auf Grund von Preisvergleichen der Sommerhotelbücher von 1982 und 1984 im Ausmaß von 10,0 vH (Tagesgebühren) und von 10,7 vH (Nächtigungsgebühren).
- c) Einbeziehung der Kinder, die sich aus Gründen der Erziehung, einer Ausbildung, einer Krankheit oder eines Gebrechens an einem früheren ausländischen Dienstort des Beamten, an einem Ort im Ausland, der dem Dienstort des Beamten näher gelegen ist als der letzte gemeinsame Wohnort im Inland, oder im Heimatland eines der Elternteile aufhalten. In diesem Zusammenhang Abstimmung der Besuchsreisen auf die im Entwurf einer neuen Heimatlauabsverordnung vorgesehene Urlaubsregelung und Klarstellung, daß eine solche Besuchsreise je Kalenderjahr für nicht mehr als ein Kind des Bediensteten vorgesehen ist.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Der Entwurf erfordert einschließlich der abgeleiteten Nebengebühren Jahresmehrkosten von rund 250,5 Millionen Schilling; davon entfällt auf den Rest des Jahres 1985 für die Erhöhung des „Amtlichen Kilometergeldes“ ein Betrag von rund 20,2 Millionen Schilling und für die Erhöhung der Tages- und Nächtigungsgebühren ein Betrag von rund 171,4 Millionen Schilling.

Erläuterungen

Durch dieses Gesetzesvorhaben sollen das „Amtliche Kilometergeld“ und die Tages- und Nächtigungsgebühren erhöht werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird bemerkt:

Zu Art. I Z 1:

Durch diese Neufassung soll der § 3 Abs. 1 übersichtlicher und besser zitierbar werden. Als einzige materielle Änderung ist eine Verbesserung der reisegebührenrechtlichen Einreichung der Beamten des Schulaufsichtsdienstes vorgesehen. Diese erfolgt in Angleichung an die Erreichbarkeit der Gebührenstufe 5 für Beamte der Allgemeinen Verwaltung.

Zu Art. I Z 2:

Durch das Bundesgesetz vom 15. Dezember 1978, BGBl. Nr. 681, wurden die Sätze der besonderen Entschädigung für die Benützung des beamteneigenen Kraftfahrzeuges („Amtliches Kilometergeld“) zum ersten Mal im Gesetz verankert (§ 10 Abs. 3 und 4 RGV 1955). Mit den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes war am 16. Mai 1978 vereinbart worden, daß in Hinkunft die Höhe des „Amtlichen Kilometergeldes“ anhand des Subindex „Privater Kraftfahrzeugverkehr“ zu valorisieren ist. Sobald der Subindex den Schwellenwert von 7 vH überschreitet, soll das „Amtliche Kilometergeld“ ab dem darauf folgenden Monat angehoben werden.

Die derzeit geltenden Kilometergeldsätze sind mit dem 1. Oktober 1983 in Kraft getreten, da der Subindex „Privater Kraftfahrzeugverkehr“ die Schwelle von 7 vH im September 1983 (Indexstand 145,8) überschritten hatte.

Die Fortrechnung des Subindex durch das Österreichische Statistische Zentralamt ergab, daß im Monat Jänner 1985 der Schwellenwert neuerlich überschritten wurde. Das Österreichische Statistische Zentralamt hat für den Monat Jänner 1985 den Indexstand vorläufig mit 158,5 ermittelt. Da die Höhe des „Amtlichen Kilometergeldes“ vereinbarungsgemäß ab dem Monat zu valorisieren ist, das dem Überschreiten des Indexstandes von

156,01 (= 7 vH-Schwelle) folgt, wären die Entschädigungssätze mit Wirkung vom 1. Feber 1985 auf Grund des Valorisierungsfaktors von 8,7 vH neu zu bemessen.

Neu bemessen werden die Kilometergeldsätze für Motorfahrräder mit einem Hubraum bis 250 cm³, für Motorräder mit einem Hubraum über 250 cm³ und für Personen- und Kombinationskraftwagen. Gleichermaßen wird der Zuschlag neu festgesetzt, der für die dienstlich notwendige Mitbeförderung einer Person gebührt.

Zu Art. I Z 3, 4 und 9:

Aus Anlaß der Erhöhung der Reisezulagen (Tages- und Nächtigungsgebühren) sollen auch das Kilometergeld (Vergütung für Reisestrecken, die zu Fuß zurückgelegt werden), die Vergütung für das Befahren von Gruben und die tägliche Pauschalvergütung für den Vermessungsdienst angehoben werden.

Zu Art. I Z 5:

Die Höhe der Tages- und Nächtigungsgebühren der Reisegebührenvorschrift 1955 muß von Zeit zu Zeit dem Preisniveau der Gast-, Schank- und Beherbergungsbetriebe angepaßt werden. Die letzte Festsetzung der Tages- und Nächtigungsgebühren ist am 1. Jänner 1983 in Kraft getreten (siehe das Bundesgesetz BGBl. Nr. 177/1983).

Bei einem nunmehr angestellten Vergleich der Sommerhotelbücher 1982 und 1984 wurde einvernehmlich mit den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes festgestellt, daß eine Erhöhung der Tagesgebühren (abgeleitet aus den Pensionspreisen) um 10,0 vH und eine Erhöhung der Nächtigungsgebühren (abgeleitet aus den Zimmerpreisen) um 10,7 vH auf die im Entwurf angeführten Beträge als gerechtfertigt erscheint.

Zu Art. I Z 6:

Hier wird lediglich klargestellt, welcher der lit. a bis c des § 25 Abs. 1 die einzelnen Arten der Auslandsdienstreisen zuzuordnen sind.

Zu Art. I Z 7:

§ 26 Abs. 1 wurde durch die RGV-Novelle BGBL. Nr. 658/1983 neu gefaßt, um Beamten, die sich auf Grund einer Dienstzuteilung kurzfristig im Ausland aufzuhalten, den Mehraufwand ebenso ersetzen zu können wie Beamten, die einen längerfristigen Aufenthalt im Ausland (auf Grund einer Auslandsversetzung) haben. Da diese Begründung auf Verwendungen in Grenzorten (das sind ausländische Orte im Grenzbereich zu Österreich) wegen ihrer Nähe zum Inland nicht zutrifft, ist es notwendig, für Grenzorte diesbezüglich eine Ausnahme festzulegen.

Zu Art. I Z 8:

In Berücksichtigung der Gegebenheiten, die infolge wechselnder Auslandsverwendungen auftreten können, wird im § 35 c Abs. 3 RGV 1955 nicht

nur auf Besuchsreisen der Kinder Bedacht genommen, die sich im Inland aufzuhalten, sondern auch auf bestimmte Aufenthaltsorte eines Kindes im Ausland Rücksicht genommen. Es wird auch klargestellt, daß eine Entschädigung für sogenannte „Kinderbesuchsreisen“ in jedem Kalenderjahr für bis zu zwei Personen vorgesehen ist.

Durch § 35 Abs. 6 RGV 1955 wird anstelle des Antrittes des Heimatturlaubes der Anspruch auf Heimatturlaub als Grund für den Entfall des Anspruches auf Entschädigung für eine sogenannte „Kinderbesuchsreise“ festgelegt (Ausnahme: der Beamte darf den Heimatturlaub aus zwingenden dienstlichen Gründen im betreffenden Kalenderjahr nicht antreten). Diese Änderung ist auf die vorgesehene Neufassung der Heimatturlaubsverordnung abgestimmt, deren Zielsetzung eine verstärkte Förderung der persönlichen Beziehungen zu Österreich ist.

Textgegenüberstellung

In die nachfolgende Textgegenüberstellung werden Neuregelungen, denen kein bisheriger Text gegenübersteht oder die nur Änderungen von Betragsansätzen enthalten, nicht aufgenommen.

n e u

b i s h e r

Art. I Z 1:

§ 3. (1) Es werden eingereiht:

1. in die Gebührenstufe 1:

- a) Beamte der Allgemeinen Verwaltung der Verwendungsgruppe E der Dienstklasse III, der Verwendungsgruppe D der Dienstklasse III bis Gehaltsstufe 14 einschließlich und der Verwendungsgruppe C der Dienstklasse III bis Gehaltsstufe 9 einschließlich,
- b) Beamte in handwerklicher Verwendung der Verwendungsgruppen P 5 und P 4 der Dienstklasse III, der Verwendungsgruppen P 3 und P 2 der Dienstklasse III bis Gehaltsstufe 14 einschließlich und der Verwendungsgruppe P 1 der Dienstklasse III bis Gehaltsstufe 11 einschließlich,
- c) Lehrer der Verwendungsgruppe L 3 bis Gehaltsstufe 7 einschließlich,
- d) Wachebeamte der Verwendungsgruppe W 3 sowie Wachebeamte der Verwendungsgruppe W 2 der Dienstklasse III bis Gehaltsstufe 9 einschließlich,
- e) zeitverpflichtete Soldaten,
- f) Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung der Verwendungsgruppe PT 9 in allen Gehaltsstufen, der Verwendungsgruppen PT 8 und PT 7 bis Gehaltsstufe 14 einschließlich und der Verwendungsgruppen PT 6 und PT 5 bis Gehaltsstufe 9 einschließlich,

2. in die Gebührenstufe 2:

- a) Beamte der Allgemeinen Verwaltung der Verwendungsgruppe D der Dienstklasse III ab Gehaltsstufe 15, der Verwendungsgruppe C der Dienstklasse III ab Gehaltsstufe 10 und der Verwendungsgruppe B der Dienstklasse III,
- b) Beamte in handwerklicher Verwendung der Verwendungsgruppen P 3 und P 2 der Dienstklasse III ab Gehaltsstufe 15 und der Verwendungsgruppe P 1 der Dienstklasse III ab Gehaltsstufe 12,
- c) Lehrer der Verwendungsgruppe L 3 in den Gehaltsstufen 8 bis 11 einschließlich, der Verwendungsgruppe L 2b 1 bis Gehaltsstufe 7 einschließlich,

§ 3. (1) Die Beamten werden in folgende Gebührenstufen eingereiht:

Gebührenstufe

Personenkreis

- | Gebührenstufe | Personenkreis |
|---------------|--|
| 1 | Beamte der Allgemeinen Verwaltung der Verwendungsgruppe E der Dienstklasse III, der Verwendungsgruppe D der Dienstklasse III bis Gehaltsstufe 14 einschließlich und der Verwendungsgruppe C der Dienstklasse III bis Gehaltsstufe 9 einschließlich; |
| | Beamte in handwerklicher Verwendung der Verwendungsgruppen P 5 und P 4 der Dienstklasse III, der Verwendungsgruppen P 3 und P 2 der Dienstklasse III bis Gehaltsstufe 14 einschließlich und der Verwendungsgruppe P 1 der Dienstklasse III bis Gehaltsstufe 11 einschließlich; |
| | Lehrer der Verwendungsgruppe L 3 bis Gehaltsstufe 7 einschließlich; |
| | Wachebeamte der Verwendungsgruppe W 3 sowie Wachebeamte der Verwendungsgruppe W 2 der Dienstklasse III bis Gehaltsstufe 9 einschließlich; |
| | zeitverpflichtete Soldaten; |
| | Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung der Verwendungsgruppe PT 9 in allen Gehaltsstufen, der Verwendungsgruppen PT 8 und PT 7 bis Gehaltsstufe 14 einschließlich und der Verwendungsgruppen PT 6 und PT 5 bis Gehaltsstufe 9 einschließlich. |
| 2 | Beamte der Allgemeinen Verwaltung der Verwendungsgruppe D der Dienstklasse III ab Gehaltsstufe 15, der Verwendungsgruppe C der Dienstklasse III ab Gehaltsstufe 10 und der Verwendungsgruppe B der Dienstklasse III; |
| | Beamte in handwerklicher Verwendung der Verwendungsgruppen P 3 und P 2 der Dienstklasse III ab Gehaltsstufe 15 und der Verwendungsgruppe P 1 der Dienstklasse III ab Gehaltsstufe 12; |
| | Lehrer der Verwendungsgruppe L 3 in den Gehaltsstufen 8 bis 11 einschließlich, der Verwendungsgruppe L 2b 1 bis Gehaltsstufe 7 einschließlich, |

n e u

b i s h e r

- lich, der Verwendungsgruppen L 2b 2, L 2b 3 und L 2a 1 bis Gehaltsstufe 5 einschließlich und der Verwendungsgruppe L 2a 2 bis Gehaltsstufe 4 einschließlich, ausgenommen die Leiter der Verwendungsgruppen L 2b 2, L 2b 3 und L 2a 2,
- d) Wachebeamte der Verwendungsgruppe W 2 der Dienstklasse III ab Gehaltsstufe 10 und der Verwendungsgruppe W 1 der Dienstklasse III;
 - e) Berufsoffiziere der Verwendungsgruppe H 2 der Dienstklasse III;
 - f) Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung der Verwendungsgruppen PT 8 und PT 7 ab Gehaltsstufe 15, der Verwendungsgruppen PT 6 und PT 5 in den Gehaltsstufen 10 bis 12 einschließlich und der Verwendungsgruppen PT 4, PT 3 und PT 2 (ohne Hochschulbildung) bis Gehaltsstufe 7 einschließlich,
3. in die Gebührenstufe 3:
- a) Beamte der Allgemeinen Verwaltung der Verwendungsgruppen D; C und B der Dienstklassen IV und V, der Verwendungsgruppe A der Dienstklassen III bis V sowie Beamte aller Verwendungsgruppen der Dienstklasse VI bis Gehaltsstufe 5 einschließlich,
 - b) Beamte in handwerklicher Verwendung der Verwendungsgruppen P 2 und P 1 der Dienstklasse IV,
 - c) Richteramtsanwälter; Richter und Staatsanwälte der Gehaltsstufen 1 bis 9 der Gehaltsgruppe I, soweit nicht eine Einreichung in eine höhere Gebührenstufe in Betracht kommt,
 - d) Universitäts(Hochschul)assistenten bis Gehaltsstufe 10 einschließlich,
 - e) Lehrer der Verwendungsgruppe L 3 ab der Gehaltsstufe 12, der Verwendungsgruppe L 2b 1 ab der Gehaltsstufe 8, der Verwendungsgruppen L 2b 2, L 2b 3 und L 2a 1 ab der Gehaltsstufe 6 und der Verwendungsgruppe L 2a 2 ab der Gehaltsstufe 5, Leiter der Verwendungsgruppen L 2b 2, L 2b 3 und L 2a 1 bis Gehaltsstufe 13 einschließlich und Leiter der Verwendungsgruppe L 2a 2 bis Gehaltsstufe 10 einschließlich, Lehrer der Verwendungsgruppe L 1 bis Gehaltsstufe 12 einschließlich und Lehrer der Verwendungsgruppe L PA bis Gehaltsstufe 11 einschließlich, ausgenommen die Leiter der Verwendungsgruppen L 1 und L PA,
 - f) Beamte des Schulaufsichtsdienstes der Verwendungsgruppe S 2 bis Gehaltsstufe 2 einschließlich,

Gebührenstufe

Personenkreis

schließlich, der Verwendungsgruppen L 2b 2, L 2b 3 und L 2a 1 bis Gehaltsstufe 5 einschließlich und der Verwendungsgruppe L 2a 2 bis Gehaltsstufe 4 einschließlich, ausgenommen die Leiter der Verwendungsgruppen L 2b 2, L 2b 3 und L 2a 2;

Wachebeamte der Verwendungsgruppe W 2 der Dienstklasse III ab Gehaltsstufe 10 und der Verwendungsgruppe W 1 der Dienstklasse III; Berufsoffiziere der Verwendungsgruppe H 2 der Dienstklasse III;

Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung der Verwendungsgruppen PT 8 und PT 7 ab Gehaltsstufe 15, der Verwendungsgruppen PT 6 und PT 5 in den Gehaltsstufen 10 bis 12 einschließlich und der Verwendungsgruppen PT 4, PT 3 und PT 2 (ohne Hochschulbildung) bis Gehaltsstufe 7 einschließlich.

3 Beamte der Allgemeinen Verwaltung der Verwendungsgruppen D, C und B der Dienstklassen IV und V, der Verwendungsgruppe A der Dienstklassen III bis V sowie Beamte aller Verwendungsgruppen der Dienstklasse VI bis Gehaltsstufe 5 einschließlich;

Beamte in handwerklicher Verwendung der Verwendungsgruppen P 2 und P 1 der Dienstklasse IV;

Richteramtsanwälter; Richter und Staatsanwälte der Gehaltsstufen 1 bis 9 der Gehaltsgruppe I, soweit nicht eine Einreichung in eine höhere Gebührenstufe in Betracht kommt;

Hochschulassistenten bis Gehaltsstufe 10 einschließlich;

Lehrer der Verwendungsgruppe L 3 ab der Gehaltsstufe 12, der Verwendungsgruppe L 2b 1 ab der Gehaltsstufe 8, der Verwendungsgruppen L 2b 2, L 2b 3 und L 2a 1 ab der Gehaltsstufe 6 und der Verwendungsgruppe L 2a 2 ab der Gehaltsstufe 5, Leiter der Verwendungsgruppen L 2b 2, L 2b 3 und L 2a 1 bis Gehaltsstufe 13 einschließlich und Leiter der Verwendungsgruppe L 2a 2 bis Gehaltsstufe 10 einschließlich, Lehrer der Verwendungsgruppe L 1 bis Gehaltsstufe 12 einschließlich und Lehrer der Verwendungsgruppe L PA bis Gehaltsstufe 11 einschließlich, ausgenommen die Leiter der Verwendungsgruppen L 1 und L PA;

Beamte des Schulaufsichtsdienstes der Verwendungsgruppe S 2 bis Gehaltsstufe 2 einschließlich;

Wachebeamte der Verwendungsgruppen W 2 und W 3 ab der

n e u

- g) Wachebeamte der Verwendungsgruppen W 2 und W 3 ab der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse IV, der Verwendungsgruppe W 1 der Dienstklassen IV und V und der Dienstklasse VI bis Gehaltsstufe 5 einschließlich,
 - h) Berufsoffiziere der Verwendungsgruppe H 2 der Dienstklassen IV und V, der Verwendungsgruppe H 1 der Dienstklassen III bis V sowie der Verwendungsgruppen H 1 und H 2 der Dienstklasse VI bis Gehaltsstufe 5 einschließlich,
 - i) Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung der Verwendungsgruppen PT 6 und PT 5 ab Gehaltsstufe 13, der Verwendungsgruppe PT 4 ab Gehaltsstufe 8, der Verwendungsgruppe PT 3 in den Gehaltsstufen 8 bis 17 (erstes und zweites Jahr) einschließlich, in der Verwendungsgruppe PT 2 (ohne Hochschulbildung) in den Gehaltsstufen 8 bis 15 einschließlich und der Verwendungsgruppen PT 2 (mit Hochschulbildung) und PT 1 bis Gehaltstufe 10 einschließlich,
4. in die Gebührenstufe 4:
- a) Beamte der Allgemeinen Verwaltung der Dienstklasse VI ab der Gehaltsstufe 6 und der Dienstklasse VII bis Gehaltsstufe 6 einschließlich,
 - b) Richter und Staatsanwälte der Gehaltsstufen 10 bis 13 der Gehaltsgruppe I, soweit nicht eine Einreihung in eine höhere Gebührenstufe in Betracht kommt; Vizepräsidenten des Landes-, Handels- oder Kreisgerichtes oder des Jugendgerichtshofes bis zur Gehaltsstufe 11 der Gehaltsgruppe I; Richter beim Oberlandesgericht bis zur Gehaltsstufe 11 der Gehaltsgruppe II; Stellvertreter des Leiters der Oberstaatsanwaltschaft bis zur Gehaltsstufe 11 der Gehaltsgruppe II,
 - c) Universitäts(Hochschul)assistenten ab der Gehaltsstufe 11 und Außerordentliche Universitätsprofessoren bis Gehaltsstufe 9 einschließlich,
 - d) Leiter der Verwendungsgruppen L 2b 2, L 2b 3 und L 2a 1 ab der Gehaltsstufe 14 und Leiter der Verwendungsgruppe L 2a 2 ab der Gehaltsstufe 11, Lehrer der Verwendungsgruppe L 1 ab der Gehaltsstufe 13 und Lehrer der Verwendungsgruppe L PA ab der Gehaltsstufe 12, Leiter der Verwendungsgruppe L 1 bis Gehaltsstufe 17 einschließlich und Leiter der Verwendungsgruppe L PA bis Gehaltsstufe 14 einschließlich,

Gebührenstufe

b i s h e r

Personenkreis

Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse IV, der Verwendungsgruppe W 1 der Dienstklassen IV und V und der Dienstklasse VI bis Gehaltsstufe 5 einschließlich;

Berufsoffiziere der Verwendungsgruppe H 2 der Dienstklassen IV und V, der Verwendungsgruppe H 1 der Dienstklassen III bis V sowie der Verwendungsgruppen H 1 und H 2 der Dienstklasse VI bis Gehaltsstufe 5 einschließlich;

Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung der Verwendungsgruppen PT 6 und PT 5 ab Gehaltsstufe 13, der Verwendungsgruppe PT 4 ab Gehaltsstufe 8, der Verwendungsgruppe PT 3 in den Gehaltsstufen 8 bis 17 (erstes und zweites Jahr) einschließlich, in der Verwendungsgruppe PT 2 (ohne Hochschulbildung) in den Gehaltsstufen 8 bis 15 einschließlich und der Verwendungsgruppen PT 2 (mit Hochschulbildung) und PT 1 bis Gehaltsstufe 10 einschließlich.

4 Beamte der Allgemeinen Verwaltung der Dienstklasse VI ab der Gehaltsstufe 6 und der Dienstklasse VII bis Gehaltsstufe 6 einschließlich;

Richter und Staatsanwälte der Gehaltsstufen 10 bis 13 der Gehaltsgruppe I, soweit nicht eine Einreihung in eine höhere Gebührenstufe in Betracht kommt; Vizepräsidenten des Landes-, Handels- oder Kreisgerichtes oder des Jugendgerichtshofes bis zur Gehaltsstufe 11 der Gehaltsgruppe I; Richter beim Oberlandesgericht bis zur Gehaltsstufe 11 der Gehaltsgruppe II; Stellvertreter des Leiters der Oberstaatsanwaltschaft bis zur Gehaltsstufe 11 der Gehaltsgruppe II;

Hochschulassistenten ab der Gehaltsstufe 11 und außerordentliche Hochschulprofessoren bis Gehaltsstufe 9 einschließlich;

Leiter der Verwendungsgruppen L 2b 2, L 2b 3 und L 2a 1 ab der Gehaltsstufe 14 und Leiter der Verwendungsgruppe L 2a 2 ab der Gehaltsstufe 11, Lehrer der Verwendungsgruppe L 1 ab der Gehaltsstufe 13 und Lehrer der Verwendungsgruppe L PA ab der Gehaltsstufe 12, Leiter der Verwendungsgruppe L 1 bis Gehaltsstufe 17 einschließlich und Leiter der Verwendungsgruppe L PA bis Gehaltsstufe 14 einschließlich;

n e ü	b i s h e r	10
	Gebührenstufe	Personenkreis
e) Beamte des Schulaufsichtsdienstes der Verwendungsgruppe S 2 in den Gehaltsstufen 3 bis 8 (erstes Jahr) einschließlich und der Verwendungsgruppe S 1 bis Gehaltsstufe 3 einschließlich,		Beamte des Schulaufsichtsdienstes der Verwendungsgruppe S 2 ab der Gehaltsstufe 3 und der Verwendungsgruppe S 1 bis Gehaltsstufe 4 einschließlich;
f) Wachebeamte der Verwendungsgruppe W 1 der Dienstklasse VI ab der Gehaltsstufe 6 und der Dienstklasse VII bis Gehaltsstufe 6 einschließlich,		Wachebeamte der Verwendungsgruppe W 1 der Dienstklasse VI ab der Gehaltsstufe 6 und der Dienstklasse VII bis Gehaltsstufe 6 einschließlich;
g) Berufsoffiziere der Dienstklasse VI ab der Gehaltsstufe 6 und der Dienstklasse VII bis Gehaltsstufe 6 einschließlich,		Berufsoffiziere der Dienstklasse VI ab der Gehaltsstufe 6 und der Dienstklasse VII bis Gehaltsstufe 6 einschließlich;
h) Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung der Verwendungsgruppe PT 3 ab Gehaltsstufe 17 (drittes Jahr), der Verwendungsgruppe PT 2 (ohne Hochschulbildung) in den Gehaltsstufen 16 und 17 und in der außerordentlichen Vorrückung (erstes bis drittes Jahr) und der Verwendungsgruppen PT 2 (mit Hochschulbildung) und PT 1 in den Gehaltsstufen 11 und 12,		Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung der Verwendungsgruppe PT 3 ab Gehaltsstufe 17 (drittes Jahr), der Verwendungsgruppe PT 2 (ohne Hochschulbildung) in den Gehaltsstufen 16 und 17 (erstes bis achtes Jahr) und der Verwendungsgruppen PT 2 (mit Hochschulbildung) und PT 1 in den Gehaltsstufen 11 und 12.
5. in die Gebührenstufe 5:		5. Beame der Allgemeinen Verwaltung der Dienstklasse VII ab der Gehaltsstufe 7 und der Dienstklassen VIII und IX;
a) Beamte der Allgemeinen Verwaltung der Dienstklasse VII ab der Gehaltsstufe 7 und der Dienstklassen VIII und IX,		Richter und Staatsanwälte ab der Gehaltsstufe 14 der Gehaltsgruppe I; Präsidenten des Landes-, Handels- oder Kreisgerichtes oder des Jugendgerichtshofes; Vizepräsidenten des Landes-, Handels- oder Kreisgerichtes oder des Jugendgerichtshofes ab der Gehaltsstufe 12 der Gehaltsgruppe I; Leiter der Staatsanwaltschaft; Richter und Staatsanwälte der Gehaltsgruppen II und III und mit festen Bezügen, soweit sie nicht unter die Gebührenstufe 4 fallen;
b) Richter und Staatsanwälte ab der Gehaltsstufe 14 der Gehaltsgruppe I; Präsidenten des Landes-, Handels- oder Kreisgerichtes oder des Jugendgerichtshofes; Vizepräsidenten des Landes-, Handels- oder Kreisgerichtes oder des Jugendgerichtshofes ab der Gehaltsstufe 12 der Gehaltsgruppe I; Leiter der Staatsanwaltschaft; Richter und Staatsanwälte der Gehaltsgruppen II und III und mit festen Bezügen, soweit sie nicht unter die Gebührenstufe 4 fallen,		außerordentliche Hochschulprofessoren ab der Gehaltsstufe 10 und ordentliche Hochschulprofessoren;
c) Außerordentliche Universitätsprofessoren ab der Gehaltsstufe 10 und Ordentliche Universitäts(Hochschul)professoren,		Leiter der Verwendungsgruppe L 1 ab der Gehaltsstufe 18 und Leiter der Verwendungsgruppe L PA ab der Gehaltsstufe 15;
d) Leiter der Verwendungsgruppe L 1 ab der Gehaltsstufe 18 und Leiter der Verwendungsgruppe L PA ab der Gehaltsstufe 15,		Beamte des Schulaufsichtsdienstes der Verwendungsgruppe S 1 ab der Gehaltsstufe 5;
e) Beamte des Schulaufsichtsdienstes der Verwendungsgruppe S 2 ab der Gehaltsstufe 8 (zweites Jahr) und der Verwendungsgruppe S 1 ab der Gehaltsstufe 4,		Wachebeamte der Verwendungsgruppe W 1 der Dienstklasse VII ab der Gehaltsstufe 7 und der Dienstklasse VIII;
f) Wachebeamte der Verwendungsgruppe W 1 der Dienstklasse VII ab der Gehaltsstufe 7 und der Dienstklasse VIII,		Berufsoffiziere der Dienstklasse VII ab der Gehaltsstufe 7 und der Dienstklassen VIII und IX;
g) Berufsoffiziere der Dienstklasse VII ab der Gehaltsstufe 7 und der Dienstklassen VIII und IX,		Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung der Verwendungsgruppe PT 2 (ohne Hochschulbildung) ab Gehaltsstufe 17 (neuntes Jahr) und der Verwendungsgruppen PT 2 (mit Hochschulbildung) und PT 1 ab Gehaltsstufe 13.
h) Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung der Verwendungsgruppe PT 2 (ohne Hochschulbildung) ab der außerordentlichen Vor-		

n e u**b i s h e r**

rückung (viertes Jahr) und der Verwendungsgruppen PT 2 (mit Hochschulbildung) und PT 1 ab Gehaltsstufe 13.

Art. I Z 6:

- § 25.** (1) Die Bestimmungen der Abschnitte I bis V sind, soweit in diesem Abschnitt nicht anderes bestimmt ist,
- auf Dienstreisen in das Ausland, soweit sie nicht von lit. c erfaßt werden,
 - auf Dienstreisen von einer im Ausland gelegenen Dienststelle (Dienstverrichtungsstelle) aus, soweit sie nicht von lit. c erfaßt werden,
 - auf Dienstreisen nach im Ausland gelegenen Grenzorten,
 - auf Dienstverrichtungen im ausländischen Dienstort und
 - e) auf Dienstzuteilungen zu im Ausland gelegenen Dienststellen anzuwenden.

Art. I Z 7:

§ 26. (1) Bei Dienstzuteilungen vom Inland an eine im Ausland gelegene Dienststelle — ausgenommen Grenzorte — gebührt anstelle der Zuteilungsgebühr eine Vergütung gemäß § 21 des Gehaltsgesetzes 1956.

Art. I Z 8:

§ 35 c. (3) Bezieht der Beamte für ein einziges Kind einen Steigerungsbetrag gemäß § 4 des Gehaltsgesetzes 1956, so gebührt ihm für die Reise dieses Kindes zum Beamten einmal in jedem Kalenderjahr eine Entschädigung, wenn

1. der Beamte seinen Dienstort im Ausland hat und
2. sich das Kind aus Gründen der Erziehung, einer Ausbildung, einer Krankheit oder eines Gebrechens

 - a) im Inland,
 - b) an einem früheren ausländischen Dienstort des Beamten,
 - c) an einem Ort im Ausland, der dem Dienstort des Beamten näher gelegen ist als der letzte gemeinsame Wohnort im Inland, oder
 - d) im Heimatland eines der Elternteile

aufhält.

(4) Bezieht der Beamte für mehr als ein Kind einen Steigerungsbetrag gemäß § 4 des Gehaltsgesetzes 1956, so gebührt ihm

1. für die Reise von zwei dieser Kinder zum Beamten oder

§ 25. (1) Die Bestimmungen der Abschnitte I bis V sind, soweit in diesem Abschnitt nicht anderes bestimmt ist,

- auf Dienstreisen in das Ausland,
- auf Dienstreisen von einer im Ausland gelegenen Dienststelle (Dienstverrichtungsstelle) aus,
- auf Dienstreisen nach im Ausland gelegenen Grenzorten,
- auf Dienstverrichtungen im ausländischen Dienstort und
- e) auf Dienstzuteilungen zu im Ausland gelegenen Dienststellen anzuwenden.

§ 26. (1) Bei Dienstzuteilungen vom Inland an eine im Ausland gelegene Dienststelle gebührt anstelle der Zuteilungsgebühr eine Vergütung gemäß § 21 des Gehaltsgesetzes 1956.

§ 35 c. (3) Hält sich ein Kind eines Beamten, der seinen Dienstort im Ausland hat und dem für dieses Kind gemäß § 4 des Gehaltsgesetzes 1956 ein Steigerungsbetrag gebührt, aus Gründen der Erziehung, Ausbildung, einer Krankheit oder eines Gebrechens im Inland auf, so gebührt dem Beamten für den Besuch des Kindes oder für die Reise des Kindes zum Beamten einmal in jedem Kalenderjahr eine Entschädigung. Die Entschädigung umfaßt den Ersatz der tatsächlichen Reisekosten, höchstens jedoch der billigsten Flugklasse auf der kürzesten Strecke zwischen dem gewöhnlichen Aufenthaltsort des Kindes und dem Dienstort des Beamten.

12

579 der Beilagen

b i s h e r

n e u

2. für die Reise des Beamten und dessen mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten zum Wohnort dieser Kinder einmal in jedem Kalenderjahr eine Entschädigung, wenn für den Beamten die Voraussetzung des Abs. 1 Z 1 und für die Kinder die Voraussetzung des Abs. 1 Z 2 zutreffen. Haben die Kinder nicht denselben Wohnort, so gebührt im Falle der Z 2 die Entschädigung nur für die Reise zu einem dieser unter Abs. 1 Z 2 fassenden Wohnorte.

(5) Die Entschädigung für die in den Abs. 3 und 4 angeführten Reisen umfaßt den Ersatz der tatsächlich aufgelaufenen Reisekosten, Flugkosten höchstens jedoch bis zum Ausmaß des billigsten Flugtarifes im Rahmen der IATA-Vereinbarungen zwischen dem Wohnort des Beamten und dem Wohnort des Kindes.

(6) Der Anspruch auf eine Entschädigung nach den Abs. 3 bis 5 entfällt für das Kalenderjahr, in dem dem Beamten Anspruch auf Heimurlaub entsteht. Der Anspruch bleibt jedoch bestehen, wenn der Beamte den Heimurlaub im betreffenden Kalenderjahr aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht antreten darf; in diesem Fall entfällt der Anspruch auf die Entschädigung jedoch für das Kalenderjahr, in dem der Antritt des Heimurlaues nachgeholt wird.

(4) Der Anspruch auf die Entschädigung nach Abs. 3 entfällt für das Kalenderjahr, in dem der Beamte einen Heimurlaub antritt.